

Ersatzwahl Gemeinderat

Gemeindepräsident, Andreas Meister, Waldhaus, Lützelflüh, Mitglied SVP, hat auf den 31.12.2020 als Mitglied des Gemeinderates demissioniert. Gestützt auf die Bestimmungen in Art. 43 der Verordnung über die Urnenwahlen und -abstimmungen kam es zu einer Ergänzungswahl, da auf der Liste der SVP bei den Wahlen im Jahr 2018 keine Ersatzperson aufgeführt war. Die SVP hat innerhalb der gesetzten Frist einen Ergänzungskandidaten gemeldet:

• Zaugg Ulrich, Jg. 1968, Dietlenberg 203a, 3432 Lützelflüh

Diesen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18.05.2020 für den Rest der Amtsdauer (ab 01.01.2021 bis 31.12.2022) **als Mitglied des Gemeinderates** als gewählt erklärt.

Ersatzwahl Gemeindepräsident(in) und Vizegemeindepräsident(in)

Durch das Ausscheiden von Andreas Meister ist das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten neu zu besetzen. Da sich Kurt Baumann für diese Wahl zur Verfügung stellen will, hat er auf den 31.12.2020 als Vizegemeindepräsident demissioniert. Somit ist ebenfalls das Amt der Vizegemeindepräsidentin bzw. des Vizegemeindepräsidenten neu zu besetzen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements erfolgen diese Wahlen durch die Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Wählbar sind folgende Mitglieder des Gemeinderates:

- Baumann Kurt, Metzgermeister, Lützelflüh (SVP)
- Gsell-Flückiger Stefanie, Familienfrau/Lehrerin, Lützelflüh (FreieWählerInnen)
- Held Franz, Landmaschinenmechanikermeister, Grünenmatt (EVP)
- Peyer Fritz, Dr. theol., ehemals Rektor, Lützelflüh (EVP)
- Salzmann Hans-Ulrich, ehemals Geschäftsführer, Lützelflüh (BDP)
- Zaugg Beat, Geschäftsführer/Förster, Grünenmatt (SVP)
- Zaugg Ulrich, IT Unternehmer / Landwirt, Lützelflüh (SVP – neu)

Der Gemeinderat hat den Urnenwahlgang, sofern nicht das stille Wahlverfahren nach Art. 50 der Verordnung über die Urnenwahlen und -abstimmungen Anwendung findet, auf

Sonntag, 27. September 2020

angeordnet.

Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis am Montag, 7. September 2020, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei Lützelflüh, zuhanden des Gemeinderates, deponiert werden. Sie dürfen pro Amt nur einen Namen enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig. Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung (Partei oder Gruppierung) tragen. Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben. Die Vorgeschlagenen dürfen nicht auf mehr als einem

Wahlvorschlag stehen. Wird nur ein Wahlvorschlag für das gleiche Amt eingereicht, kommt das stille Wahlverfahren zum Tragen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Verordnung über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 18.2.2002 verwiesen.

Lützelflüh, 26. Juni 2020

Der Gemeinderat